

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Bundesratsbeschluss vom 23. März 1926 über den Abbau der Beitragsleistung an den Unterhalt bedürftiger kranker Russen.

(Vom 16. April 1926.)

Am 8. November 1918 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 8. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität beschlossen, dass den in der Schweiz sich aufhaltenden kranken und bedürftigen Russen Beiträge des Bundes in der Höhe von 5 Franken auf den Kopf und den Verpflegungstag, rückwirkend auf 1. August 1918, ausgerichtet werden sollen. Die Beiträge wurden den Kantonen ausgerichtet, die solche Russen beherbergten und auf öffentliche Kosten verpflegen mussten. Am 13. April 1920 wurde der erwähnte Beschluss dahin modifiziert, dass die Bundesbeiträge ab 15. April 1920 dem Schweizerischen Roten Kreuz ausbezahlt werden sollten, das sich bereit erklärt hatte, durch seine kantonalen Organisationen für Verteilung und richtige Verwendung der Gelder zu sorgen. Die Höhe des Beitrages blieb unverändert.

Die Aufwendungen des Bundes seit dem ersten Bundesratsbeschluss vom 8. November 1918 bis Ende Dezember 1925 betragen für die Unterstützung der kranken, bedürftigen Russen insgesamt Fr. 2,428,753. 67.

Auf die einzelnen Jahre verteilt, ergibt sich folgendes Bild:

1918—1919: Fr. 185,902. —

1920:	» 297,307.	—bei 153	Unterstützten	im	Durchschnitt.
1921:	» 432,068. 85	» 236	»	»	»
1922:	» 399,971. 40	» 218	»	»	»
1923:	» 399,990. 55	» 221	»	»	»
1924:	» 385,610. 33	» 209	»	»	»
1925:	» 377,903. 54	» 228	»	»	»

Aus diesen Zahlen ist zu entnehmen, dass sowohl die Anzahl der Unterstützten wie auch die Höhe der Ausgaben seit 1922 sich ungefähr gleichgeblieben sind. Die Zahl der Unterstützten betrug im Monat Januar 1926 noch zirka 10 % der überhaupt in der Schweiz lebenden Russen.

Die bisherigen Aufwendungen des Bundes für die Russen dürfen fuglich als ganz bedeutend bezeichnet werden. Sie sind jedenfalls höher, als man es zur

Zeit des ersten Bundesratsbeschlusses voraussehen konnte, wo man noch auf eine Änderung der Verhältnisse in Russland hoffte, die, wenn sie eingetreten wäre, wohl den meisten Russen in der Schweiz die Möglichkeit der Heimkehr verschafft hätte. Diese Möglichkeit besteht jedoch für den Grossteil der vom Bunde unterstützten russischen Flüchtlinge auch heute nicht, und es muss mit ihrem weitem Verweilen in der Schweiz, aber auch mit ihrer andauernden Mittellosigkeit und Hilfsbedürftigkeit gerechnet werden.

Das kann nun aber nicht den Sinn haben, dass die Bundeshilfe in infinitum in gleichem Masse weiterdauern muss. Nicht, dass man jetzt daran denken könnte, die Aufhebung der Russenunterstützung schlechtweg ins Auge zu fassen; dies wäre unmöglich und unmenschlich zugleich, da es leider noch viele Russen bei uns gibt, die zur Fristung ihres Daseins der Unterstützung tatsächlich bedürfen. Auch geht es kaum an, die Lasten dieser Unterstützung ohne weiteres auf die Kantone abzuladen, da die Not der Russen auf die bekannten ausserordentlichen Umstände zurückzuführen ist, die Kantone am Verweilen der Russen auf ihren Gebieten meist keine Schuld trifft und ihre Armenlasten durch den Krieg und die Nachkriegszeit ohnehin ganz wesentlich gestiegen sind. Die Gründe, die den Bund im Jahre 1918 zur Nothilfe veranlassten, liegen daher auch heute noch vor. Dagegen erschien angesichts der bereits gebrachten und noch zu bringenden Opfer ein Abbau, soweit er unter Beachtung menschlicher Rücksichten verantwortet werden konnte, durchaus am Platze zu sein. Dies sowohl, um für den Bundesfiskus Ersparnisse zu erzielen, wie auch, um die Unterstützung auf das heute sachlich als gerechtfertigt zu bezeichnende Mass zurückzuführen. Der Abbau hat sich nach zwei Richtungen zu gestalten: in erster Linie musste und muss auch künftighin danach getrachtet werden, die Zahl der Unterstützten zu vermindern, was durch eine strenge Revision der bisherigen Einzelfälle und durch straffe Anwendung der bestehenden Vorschriften bis zu einem gewissen Grade zu erreichen ist. Sodann musste aber auch der Abbau des Tagesbeitrages in Aussicht genommen werden.

Der Personenabbau wurde bereits im letzten Jahre an die Hand genommen. Die kantonalen Behörden wurden ersucht, die Lage der vom Schweizerischen Roten Kreuz unterstützten Russen auch ihrerseits einer Untersuchung zu unterwerfen. Das Resultat war, dass bis jetzt 16 Fälle gänzlich und 12 Fälle teilweise, d. h. durch Herabsetzung des Tagesbeitrages, abgebaut werden konnten. Im Monat Januar 1926 erhielten den Bundesbeitrag noch 235 Personen, welche Zahl im März dieses Jahres auf 211 zurückging. Ausser der Verminderung durch die Abbaumassnahmen erfuhr die Liste eine weitere Herabsetzung der Personenzahl infolge natürlichen Abgangs durch Tod, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit oder Wegreise. Betrug die Gesamtsumme der für den Monat Januar dieses Jahres auszurichtenden Unterstützungen noch 30,500 Franken, so ging sie dank der Personenverminderung für den Monat März auf 27,600 Franken zurück. Im Monat April wird die Zahl der Unterstützten auf 204 heruntergehen.

Was sodann den Abbau des durch den Bundesratsbeschluss vom 8. November 1918 auf 5 Franken festgesetzten Tagesbeitrages anlangt, so ist zunächst darauf hinzuweisen, dass von den 211 im Monat März noch Unterstützten den vollen, resp. den maximalen Beitrag von 5 Franken per Pflage-tag noch 112 Personen bezogen. 2 Personen erhielten Fr. 4. 50, 40 bezogen 4 Franken, 43 erhielten 3 Franken, 13 bekamen 2 Franken und 1 Person bezog 1 Franken per Tag. Von den 112 mit 5 Franken täglich Unterstützten befinden sich 20 in Irrenanstalten, 18 in Sanatorien, der Rest wohnt privat, leider meist in grösseren und ziemlich teuren Ortschaften wie Genf, Lausanne, Montreux, Locarno, Bern, Basel und Zürich. Nur wenige halten sich in kleineren und billigeren Ortschaften auf.

Wir waren der Meinung, dass das Maximum des Bundesbeitrages von 5 auf 4 Franken im Tag herabzusetzen sei, wobei allerdings vorbehalten wurde, in Fällen, in denen eine Herabsetzung aus besonderen Gründen sich als unmöglich oder besonders hart erweisen würde, den Tagesbeitrag von 5 Franken beizubehalten oder ihn wieder auf diesen Betrag heraufzusetzen. Die Reduktion auf 4 Franken Tagesbeitrag rechtfertigte sich einmal, weil bei bescheidenen Ansprüchen mit einem Betrag von 4 Franken heute auszukommen ist, besonders wenn nicht die teuersten Plätze als Aufenthaltsorte erkoren werden. Dann musste bei der Herabsetzung des Beitrages auch in Betracht gezogen werden, dass die schweizerischen Armen, ganz besonders die in staatlichen Versorgungsanstalten Untergebrachten, aber auch die im Ausland lebenden oder von dort, speziell aus Russland heimgekehrten Landsleute in zahlreichen Fällen nicht in so reichem Masse bedacht werden, wie die Russen es bisher wurden. Letztere können nicht erwarten, weiterhin besser gestellt zu sein, als viele unserer eigenen verarmten und erwerbsunfähigen Angehörigen. Soweit da und dort der Bundesbeitrag für den Unterhalt nicht mehr völlig ausreicht, darf der Bund, der die Russen ja ohne rechtliche Verpflichtung unterstützt und weitere Opfer zu bringen bereit ist, erwarten, dass auch Kantone, Gemeinden und Private einige Opfer bringen. Die Kantone können übrigens zuerst die von zahlreichen Russen geäußerten Fremdenkautionen, die der Bund zumeist unangetastet liess, zu allfälligen nötigen Unterstützungen heranziehen.

Die Folgen des Abbaues des Tagesbeitrages werden, da der Bundesratsbeschluss am 1. April in Kraft trat, von diesem Zeitpunkt hinweg in Erscheinung treten. Es ist angeordnet worden, dass dieser Abbau allen 112 Russen gegenüber, die bisher noch 5 Franken pro Tag erhielten, durchgeführt wird, ausgenommen den 17 in Leysin und Davos sich aufhaltenden gegenüber, die vorläufig weiterhin Fr. 4. 50 resp. Fr. 5 pro Tag erhalten werden. Es handelt sich hier um Tuberkulosekranke, die ohne Schädigung ihres Gesundheitszustandes nicht in tiefer gelegenen Regionen leben können und an den beiden teuren Orten zu verweilen gezwungen sind.

Die Ausgabenverminderung infolge der Herabsetzung des Tagesbeitrages wird monatlich zirka 3000 Franken ausmachen. Zusammen mit der durch

den Personenabbau erzielten Einsparung wird sich insgesamt eine Ausgabenreduktion ergeben, die die Einhaltung des gegenüber dem Jahre 1925 um 50,000 Franken herabgesetzten Kredites für die Unterstützung der Russen ermöglichen wird.

Um den Abbau zu überwachen und soweit möglich weiterzuführen, hielten wir eine etwas engere Zusammenarbeit des Zentralsekretariates des Schweizerischen Roten Kreuzes mit dem Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung) für nötig. Untersuchung der Fälle, Antragstellung, Ausrichtung der Gelder und Aufsicht über die zweckmässige Verwendung derselben soll weiterhin beim Roten Kreuz und seinen Organen verbleiben. Dagegen ist der Entscheid über die Unterstützungsgesuche, über die Gesuche um Erhöhung von Beiträgen, über die Frage des Entzuges oder der Kürzung der Unterstützung dem Departement bzw. der Polizeiabteilung vorbehalten worden, der das Rote Kreuz alle Mutationen anzuzeigen haben wird.

Wir ersuchen Sie, von diesem Berichte gefälligst Vormerk nehmen zu wollen.

Bern, den 16. April 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

Beilage.

Bundsratsbeschluss

über

**den Abbau der Beitragsleistung an den Unterhalt bedürftiger
kranker Russen.**

(Vom 23. März 1926.)

Der schweizerische Bundesrat,
auf Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements,
beschliesst:

I. Die Bundesratsbeschlüsse vom 8. November 1918 *) und 13. April 1920 **) betreffend Unterstützung bedürftiger kranker Russen sind aufgehoben und werden durch folgenden neuen Beschluss ersetzt:

1. Der Bund leistet an den Unterhalt bedürftiger kranker Russen in der Schweiz Beiträge bis zur Höhe von 4 Franken auf den Kopf und den Tag. Sofern besondere Umstände es rechtfertigen, kann der tägliche Beitrag auf 5 Franken festgesetzt werden.

2. Die Beiträge werden auf Monatsende, auf Grund der dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement einzureichenden Listen der Unterstützungsbedürftigen, dem Zentralsekretariat des schweizerischen Roten Kreuzes ausbezahlt, das durch seine kantonalen Organisationen für die Verteilung und zweckentsprechende Verwendung der Gelder zu sorgen hat.

3. Über Unterstützungsgesuche, über Gesuche um Erhöhung des Beitrages, sowie über Entzug oder Kürzung der Unterstützung entscheidet das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung), dem das Rote Kreuz alle Mutationen anzuzeigen hat.

II. Die nähere Durchführung dieses Beschlusses wird dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (Polizeiabteilung) übertragen, das dem Bundesrat über einen allfällig weitergehenden Abbau, sowie über nötig erscheinende Änderungen in der Organisation der Russenunterstützung Bericht und Antrag einbringen wird.

III. Dieser Beschluss tritt auf 1. April 1926 in Kraft.

Bern, den 23. März 1926.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Häberlin.

Der Bundeskanzler:
Kaeslin.

*) Siehe Gesetzesammlung, Bd. 34, S. 1143.

**) Siehe Gesetzesammlung, Bd. 36, S. 225.

Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Bundesratsbeschluss vom 23. März 1926 über den Abbau der Beitragsleistung an den Unterhalt bedürftiger kranker Russen. (Vom 16. April 1926.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1926
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2083
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.04.1926
Date	
Data	
Seite	538-542
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 696

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.